



Stand 29.12.2006

Satzung des Studentenwerkes Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Vom 13. November 2000

BEITRAGSORDNUNG

des Studentenwerkes Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts-

Satzung des Studentenwerkes Stuttgart
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Vom 13. November 2000

Aufgrund von § 1 Abs. 2 i. V. mit § 8 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) vom 01.01.2005 (Gesetzblatt S. 1) hat die Vertreterversammlung des Studentenwerkes Stuttgart am 20.10.2006 § 1 Ziff. 3 der in ihren Sitzungen am 20.12.1999 und 20.10.2000 mit Genehmigung des Wissenschaftsministeriums (Erlass vom 08.11.2000 ÄZ: 45-666.0/67) beschlossenen SATZUNG mit Genehmigung des Wissenschaftsministeriums (Erlass vom 07.12.2006, ÄZ 44-666.0/82) geändert und ergänzt:

§ 1 - Name, Sitz und Zuständigkeit

1. Das Studentenwerk Stuttgart ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Es führt den Namen:	
	Studentenwerk Stuttgart
	- Anstalt des öffentlichen Rechts -

2. Das Studentenwerk Stuttgart führt ein Dienstsiegel.
Es hat seinen Sitz in Stuttgart.

3. Das Studentenwerk Stuttgart nimmt im Zusammenwirken mit folgenden Hochschulen und Akademien die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden wahr:

- Universität Stuttgart
- Hochschule für Technik Stuttgart
- Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
- Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
- Hochschule der Medien Stuttgart
- Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen .
- Berufsakademie Stuttgart
- Hochschule Esslingen
- Filmakademie Baden-Württemberg - Ludwigsburg
- Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Das Studentenwerk Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere erreicht durch Wahrnehmung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Betreuung und Förderung von Studierenden (Studentenhilfe) u. a. durch folgende Einrichtungen, Tätigkeiten und Leistungen:

a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (MENSEN und Cafeterien)

Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Bedingungen verfolgt.

b) Errichtung und Vermietung von studentischem Wohnraum

Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (Tutorenprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.

c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen - wie Behinderte, Alleinerziehende, Studierende aus dem Ausland.

Der gemeinnützige Zweck kann durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt werden.

d) Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten

Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden.

e) Maßnahmen zur Beratung und Vermittlung sowie zur Gesundheitsförderung

Der gemeinnützige Zweck kann durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen und das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.

3. Das Studentenwerk Stuttgart ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Studentenwerkes Stuttgart dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Organe

Organe des Studentenwerkes Stuttgart sind gemäß § 4 des StWG:

- der Geschäftsführer,
- der Verwaltungsrat und
- die Vertreterversammlung.

§ 4 - Vertreterversammlung

1. Zusammensetzung, Bildung und Verfahren der Vertreterversammlung richten sich nach §§ 8,9 und 10 des StWG.
2. Die Vertreterversammlung beschließt die SATZUNG des Studentenwerkes Stuttgart sowie deren Änderungen. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Für den Fall der Verhinderung der Vertreter der Studierenden wählt die Vertreterversammlung eine gleiche Anzahl von Stellvertreter/innen.
3. Die Vertreterversammlung wird vom Geschäftsführer über die Arbeit des Studentenwerkes informiert.
4. Die Vertreterversammlung kann sich eine GESCHÄFTSORDNUNG geben.

§ 5 Verwaltungsrat Zusammensetzung | Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vertreterversammlung gewählt.

Der/die Vertreter/in des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.

Neben den gesetzlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates kann die Vertreterversammlung zusätzlich bis zu zwei Sachverständige zu ständigen beratenden Mitgliedern wählen.

2. Die Amtszeit der drei Vertreter der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder 2 Jahre. Sie beginnt jeweils am 01. Januar.

Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so obträgt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.

Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist zulässig.

3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch Rücktritt oder

- bei den Vertretern der Hochschulleitungen mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung,

- bei den Vertretern der Studierenden durch den Verlust der Mitgliedschaft an der Hochschule.

Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 6 Verfahren und Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Die Aufgaben des Verwaltungsrates richten sich nach § 6 StWG. Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführer und bestellt ihn.
2. Die an einer Verwaltungsratssitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind. Dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus.
3. Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es befangen ist, weil die Entscheidung ihm einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ob Befangenheit vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat in Abwesenheit des Betroffenen.
4. Der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrates sowie die Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
5. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 - Nutzung der Einrichtungen

Über die Nutzung einzelner Einrichtungen kann der Verwaltungsrat durch den Erlass von Benutzungsordnungen entscheiden.

§ 8 - Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Studentenwerkes Stuttgart erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studentenwerk Stuttgart angeschlossenen Hochschulen.

Verfügen Hochschulen über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart, die den betroffenen Hochschulen zum AUSHANG für ihre Studierenden übermittelt wird.

§ 9 - Beitragsbescheide

Die Beitragsbescheide werden vom Studentenwerk Stuttgart erlassen.

Sie können den Studierenden der einzelnen Hochschulen, der Berufsakademie Stuttgart Staatliche Studienakademie - und der Filmakademie Baden-Württemberg in Ludwigsburg nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 10 -In-Kraft-treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fellbach, den 14. Dezember 2006

- Hartmeier -
Geschäftsführer des Studentenwerkes Stuttgart

BEITRAGSORDNUNG

des Studentenwerkes Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts-

Aufgrund von § 12, Abs. 2 in Verbindung mit § 6, Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes BadenWürttemberg (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 6 des Zweiten Hochschuländerungsgesetzes (2. HRÄG) vom 01. Januar 2005 (Gesetzblatt S. 1) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Stuttgart in seiner Sitzung am 1. Dezember 2006 die BEITRAGSORDNUNG des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 20. März 2006 geändert.

Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§1

1. Vom Studentenwerk Stuttgart wird

von allen immatrikulierten Studierenden der

- Universität Stuttgart
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, ohne Fachbereich Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
- Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Stuttgart
- Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart
- Hochschule für Technik Stuttgart
- Hochschule der Medien, Stuttgart
- Filmakademie Baden-Württemberg, Ludwigsburg
- Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg
- Hochschule Esslingen

in jedem Semester

von allen Studierenden der

- Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen

in jedem Studienhalbjahr bzw. in jedem Studienabschnitt

und von den Studierenden der

Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie

in jedem Studienjahr

ein BEITRAG gemäß § 12, Abs. 2 StWG (Studentenwerksgesetz) erhoben.

2. Die Beiträge für das bevorstehende Semester sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig. Die Zahlung des Beitrages ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung nachzuweisen.

Bei der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen ist der Beitrag zu Beginn des Studienhalbjahres bzw. des Studienabschnittes, bei der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - zu Beginn des Studienjahres fällig. Die Zahlung ist nachzuweisen.

3. Die Beiträge werden von den in Ziffer 1 genannten H o c h s c h u l e n, der Filmakademie Baden Württemberg und der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - oder von den für diese zuständigen Kassen für das Studentenwerk Stuttgart unentgeltlich eingezogen.

4. Ist ein Student an zwei Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag, und zwar der höhere erhoben.

§ 2

1. Der BEITRAG ist seit dem Wintersemester 2006/2007 1 Studienjahr 2006/2007 gemäß § 12 Abs. 2 StWG für alle Studenten 1 Studierenden der in § 1 Ziff. 1 der BEITRAGSORDNUNG genannten Hochschulen und der Filmakademie Baden-Württemberg, mit Ausnahme der Studierenden der Hochschule Esslingen, auf

71,10 € pro Semester

bzw. pro Studienhalbjahr/ Studienabschnitt

und für die Studierenden der Berufsakademie 1 Staatlichen Studienakademie auf

119,20 € pro Studienjahr

festgesetzt.

Davon wird ein Beitragsanteil in Höhe von

33,90 € pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt oder von

67,80 € pro Studienjahr

für die Finanzierung des StudiTickets verwendet

2. Der BEITRAG für die Studierenden der Hochschule Esslingen wird

beginnend mit dem Wintersemester 2007/2008

auf

71, 10 € pro Semester

festgesetzt.

§ 3

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

Schwerbehinderten Studenten / Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Nutzung des Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag bzw. nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises bei der jeweiligen Hochschule/Berufsakademie der Beitragsanteil zur Finanzierung des WS StudiTickets

ab WS 2006/07	33,90€ pro Semester
ab SJ 2006/07	67,80€ pro Studienjahr

erlassen.

2. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht n i c h t.

Das Gleiche gilt bei einem Abbruch bzw. einer Unterbrechung der fachtheoretischen Ausbildung bei der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.

Studierende der Berufsakademie Stuttgart, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Studienjahres aus der Berufsakademie ausscheiden, erhalten auf Antrag die Hälfte des geleisteten Beitrages für das jeweilige Studienjahr erstattet.

§ 4

1. Beurlaubte Studenten / Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerkes Stuttgart nicht in Anspruch nehmen können, können auf Antrag von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester bzw. Studienhalbjahr / Studienjahr oder den jeweiligen Studienabschnitt befreit werden.

2. Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn des Semesters bzw. Studienhalbjahres, Studienabschnittes oder Studienjahres gestellt werden.

Diese geänderte BEITRAGSORDNUNG wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart veröffentlicht. Sie tritt am 1. Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die BEITRAGSORDNUNG des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 20. März 2006 aufgehoben.

Christoph Hartmeier

- Geschäftsführer -

1. Dezember 2006 H/bi/ak

